

Personen, welche mit ihrem Dienstherrn den Aufenthaltsort stetig wechseln, weil derselbe seinen Erwerb im Umherziehen sucht, stehen in einem Dienstverhältnisse, welches überhaupt an keinen bestimmten Ort gebunden ist. Der Ort des jeweiligen Aufenthaltes kann bei längerem Verweilen unter Umständen als Dienstort gelten, wie das Bundesamt in dem Erkenntniße vom 3. September 1872 (abgedruckt p. 32, Heft I. der Entscheidungen) in einem Falle angenommen hat, wo eine Menagerie in einer größeren Stadt auf längere Zeit zur Schau gestellt war, und ein Thierwärter an diesem Orte erkrankte. Allein, wenn es sich nur um einen Aufenthalt von Tagen, wie hier beim Besuche eines Jahrmarktes, handelt, dann ist es unmöglich, den jeweiligen Aufenthaltsort als Ort des Dienstverhältnisses zu behandeln, da man außerdem auch jeden auf der Reise berührten Ort als Dienstort gelten lassen müßte, was mit der ratio des Gesetzes in entschiedenem Widerspruche steht.

7. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Ingenieur Fritz Ritter zu Roulers in Belgien,

an Stelle des verstorbenen Konsuls Alfr. F. Weyer:

den Kaufmann Herman Schmidt zu Carlshamn in Schweden,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Fr. von Laer:

den Kaufmann Eduard Julius Erdmann in Samarang auf Java

als Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

8. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Ober-Regierungsrath Refler in Straßburg den Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Königsberg vom 1. April 1874 ab beigeordnet worden.

Der Marine-Ober-Feuerwerker Deutschmann ist zum Zeichner in der Admiralität ernannt worden.